



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01875**
Datum: 19.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Zur Umstellung auf das Kalenderjahr ist der Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ein Rumpfgeschäftsjahr. Sollte eine Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister nach dem 01. August 2016 erfolgen, beginnt das Rumpfgeschäftsjahr mit dem Zeitpunkt der Eintragung und endet am 31. Dezember 2016.“

b) In § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, im Folgenden kurz „GmbH“, „TOOH“ oder „Gesellschaft“ genannt.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages werden im Hinblick auf die Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr und auf die weitere Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit angestrebt.

Beschlusszuständigkeit

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. I) des Gesellschaftsvertrages). Vor der Beschlussfassung ist die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 letzter Satz).

zu 1. Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

Ein Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages der TOOH besteht aus zwei Gründen:

- a) Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr
- b) Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Die Änderungen sind der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (im Änderungsmodus) als Anlage zu entnehmen.

zu a) Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr

Die Gesellschaft hat bisher gemäß § 1 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages ein *vom Kalenderjahr abweichendes*, an der Spielzeit orientiertes *Geschäftsjahr*, welches jeweils vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres andauert. Das laufende Geschäftsjahr 2015/2016 endet am 31. Juli 2016.

Um die Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr zu ermöglichen, soll § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Zur Umstellung auf das Kalenderjahr ist der Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ein Rumpfgeschäftsjahr. Sollte eine Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister nach dem 01. August 2016 erfolgen, beginnt das Rumpfgeschäftsjahr mit dem Zeitpunkt der Eintragung und endet am 31. Dezember 2016.“

Folgende *Ziele* werden mit der Anpassung des Geschäftsjahres der Gesellschaft an das Kalenderjahr verfolgt:

- aa) *Synchronisation der Planungszeiträume* für die Wirtschaftsplanung der TOOH einerseits und für den städtischen Haushalt andererseits

bb) Minimierung des organisatorischen Aufwandes bei der Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt

cc) Harmonisierung mit den Regelungen des Vertrages über die TOO-H-Förderung

zu aa) Synchronisation der Planungszeiträume

Gemäß § 100 Abs.1 KVG LSA hat die Stadt Halle für jedes Haushaltsjahr eine *Haushaltssatzung* zu erlassen. Absatz 5 der Vorschrift bestimmt: „*Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr,*“

Erforderlicher Bestandteil der *Haushaltssatzung* ist gem. § 101 Abs. 1 KVG LSA der *Haushaltsplan*, in dem u. a. im *Haushaltsjahr* anfallende Erträge, sowie entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen enthalten sein müssen.

In Bezug auf die TOO-H betrifft dies sowohl den *kalenderjährlichen Zuschuss des Landes* zur Theater- und Orchesterfinanzierung als auch den durch die Stadt an die Gesellschaft zu zahlenden *Gesamtzuschuss im Haushaltsjahr*.

Die Geschäftsführung der TOO-H wiederum ist aufgrund von § 13 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr (z. Zt. 1. August bis 31. Juli des Folgejahres) vorzulegen. Dies führt bisher regelmäßig zu der Situation, dass die TOO-H ein halbes Jahr im *Vorgriff auf die Haushaltsplanung* der Stadt mit Zahlen kalkuliert und plant, die noch *nicht Gegenstand* einer ordnungsgemäß *beschlossenen Haushaltssatzung* für das kalenderjährliche Haushaltsjahr der Stadt sind.

zu bb) Minimierung des organisatorischen Aufwandes bei der Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt

Zur Erstellung eines Gesamtabchlusses ist die Stadt nach § 119 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. §§ 50 – 52 GemHVO LSA verpflichtet. Der Gesamtabchluss, ein Konzernabschluss der Kommune, fasst die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie die der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zusammen.

Bei der Konsolidierung einer Beteiligung mit abweichendem Wirtschaftsjahr sind umfangreiche und kostenintensive Abgrenzungsaufgaben und Plausibilitätsprüfungen sowohl bei der Stadt als auch bei der Gesellschaft erforderlich.

Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand für die periodengerechte Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entfällt bei der Anpassung des Geschäftsjahres der TOO-H an das Kalenderjahr.

zu cc) Harmonisierung mit den Regelungen des Vertrages über die TOO-H-Förderung

Eine Förderung der TOO-H in „Jahresscheiben“ sichern Stadt und Land im Zuwendungsvertrag bis zum Jahr 2018 zu.

Die Verwendung der Zuwendungen nach dem Fördervertrag ist – nach Vorprüfung u. a. von einem Wirtschaftsprüfer – durch die Stadt „jährlich“ nachzuweisen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Landesverwaltungsamt (vgl. § 4 Abs. 3 des Fördervertrages i. V. m. der 5. Protokollnotiz dazu).

Einer gesonderten Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bedarf es nur bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, während bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr die Dienstleistung des Wirtschaftsprüfers bereits Bestandteil der Jahresabschlussprüfung ist.

Für die Ökonomen der TOOH selbst entfallen zusätzliche Controlling-Auswertungen anlässlich bestimmter Perioden-Abweichungen.

Rumpfgeschäftsjahr

Zur Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr soll der Zeitraum vom 01. August 2016 bis 31. Dezember 2016 als sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr gelten, bis dann - der Satzungsänderung entsprechend - das folgende Kalenderjahr volles Geschäftsjahr ist.

Nur für den Fall, dass die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erst nach dem 1. August erfolgen sollte, ist dann der Beginn des Rumpfgeschäftsjahres auf den Zeitpunkt der Eintragung festzulegen.

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist deren *Eintragung* im Handelsregister.

Eine *rückwirkende Kraft* kann eine Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister *nicht* entfalten, was bei der Änderung des Geschäftsjahres von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Änderung muss vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eingetragen werden (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 3 Die GmbH, § 20 RdNr. 9 ff.).

zu b) Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Zur weiteren Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit hat das zuständige Finanzamt der Geschäftsführung einen Hinweis zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages gegeben.

Zur weiteren *Anerkennung der Steuerbegünstigung* ist die Aufnahme einer Textpassage der Mustersatzung für gemeinnützige Kapitalgesellschaften als Ergänzung in § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 angeregt worden:

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Der geänderte Gesellschaftsvertrag soll zusammen mit einer Steuererklärung für 2015 bis zum 31. Dezember 2016 beim Finanzamt Halle (Saale) eingereicht werden.

Das *Finanzamt der Stadt Halle (Saale)* hat mit Schreiben vom 12. April 2016 in seiner Stellungnahme zum Satzungsentwurf bestätigt, dass der eingereichte Satzungsentwurf der Gesellschaft den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) entspricht.

zu 2. Beschlussgemäße Umsetzung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen Änderungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 7 Abs. 2 I) des Gesellschaftsvertrages).

Vorlage- und Anzeigepflicht gemäß § 135 Abs. (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Keine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages stellt die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr sowie die Anpassung an die formellen Erfordernisse der Abgabenordnung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach hiesiger Rechtsauffassung dar. Die gesetzlichen Regelungen aus §§ 128, 129 KVG LSA über die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen in Privatrechtsform sind nicht betroffen.

Eine *Abstimmung* mit der Kommunalaufsicht erfolgt derzeit.

Der *Aufsichtsrat* der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 22. April 2016 der Gesellschafterversammlung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle empfohlen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlage: Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle im Änderungsmodus